

RS Vwgh 1994/2/17 93/11/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs2 Z1;

VwGG §48 Abs2 Z2;

VwGG §52 Abs1;

VwGG §59 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/10 91/05/0159 2

Stammrechtssatz

Wurde von der belangten Behörde einerseits die Gegenschrift nicht nur zu der vorliegenden Beschwerde, sondern auch zu den zu anderen Zahlen protokollierten Beschwerden erstattet, und ist andererseits auch nur eine einmalige Vorlage der sämtlichen Beschwerdefälle betreffenden Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erfolgt, ist der Vorlageaufwand und Schriftsatzaufwand auf diese drei Beschwerdefälle gleichmäßig aufzuteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110102.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at